



# **Handreichung für die Errichtung von E-Ladeinfrastruktur auf Bestandsparkplätzen der Freien Hansestadt Bremen**

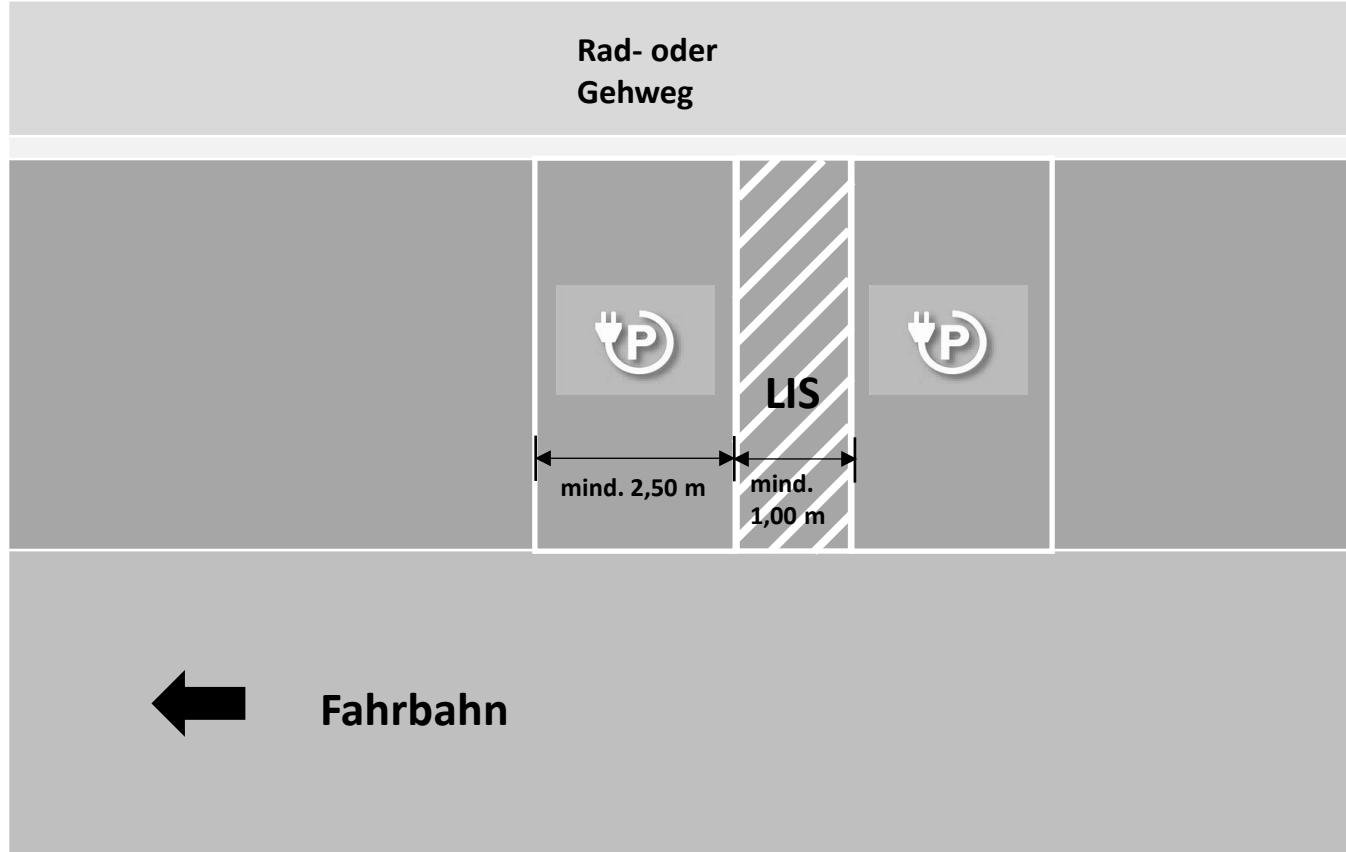
# Allgemein

- Der Geltungsbereich der hier aufgeführten Anforderungen für die Standortplanung von E-Ladeinfrastruktur (E-LIS) für Pkw sind bestehende Straßen im öffentlichen Straßenraum der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), in denen bestehende oder im Rahmen von *Parken in Quartieren* neu auszuweisende Parkstände mit Ladeinfrastruktur ausgestattet werden sollen.
- Grundlage für die Errichtung der Ladeinfrastruktur sind Straßen im Bestand, in denen die Ladeinfrastruktur barrierearm und mit wenigen baulichen Eingriffen durch die Anbieter errichtet werden soll.
- Bei der Standortplanung von E-LIS im Zusammenhang mit Neubau von Straßen, im Rahmen von Neubauprojekten bzw. Erschließungsmaßnahmen, bei denen neue Parkstände geplant und baulich neu angelegt werden, sind die jeweils aktuellen Regelwerke anzuwenden (derzeit die Richtlinien EAR23, RAST06, Richtlinie zur Barrierefreiheit).
- Die hier beschriebenen Anforderungen sind bei der Standortplanung im Bestand entsprechend von den Unternehmen (Charge Point Operator – CPO) zu berücksichtigen. Für die genehmigende Behörde (Amt für Straßen und Verkehr – ASV) ist die Einhaltung der Anforderungen zwingende Voraussetzung für die Ausstellung der Sondernutzungserlaubnis.

# Anforderung an alle Bestandsplanungen

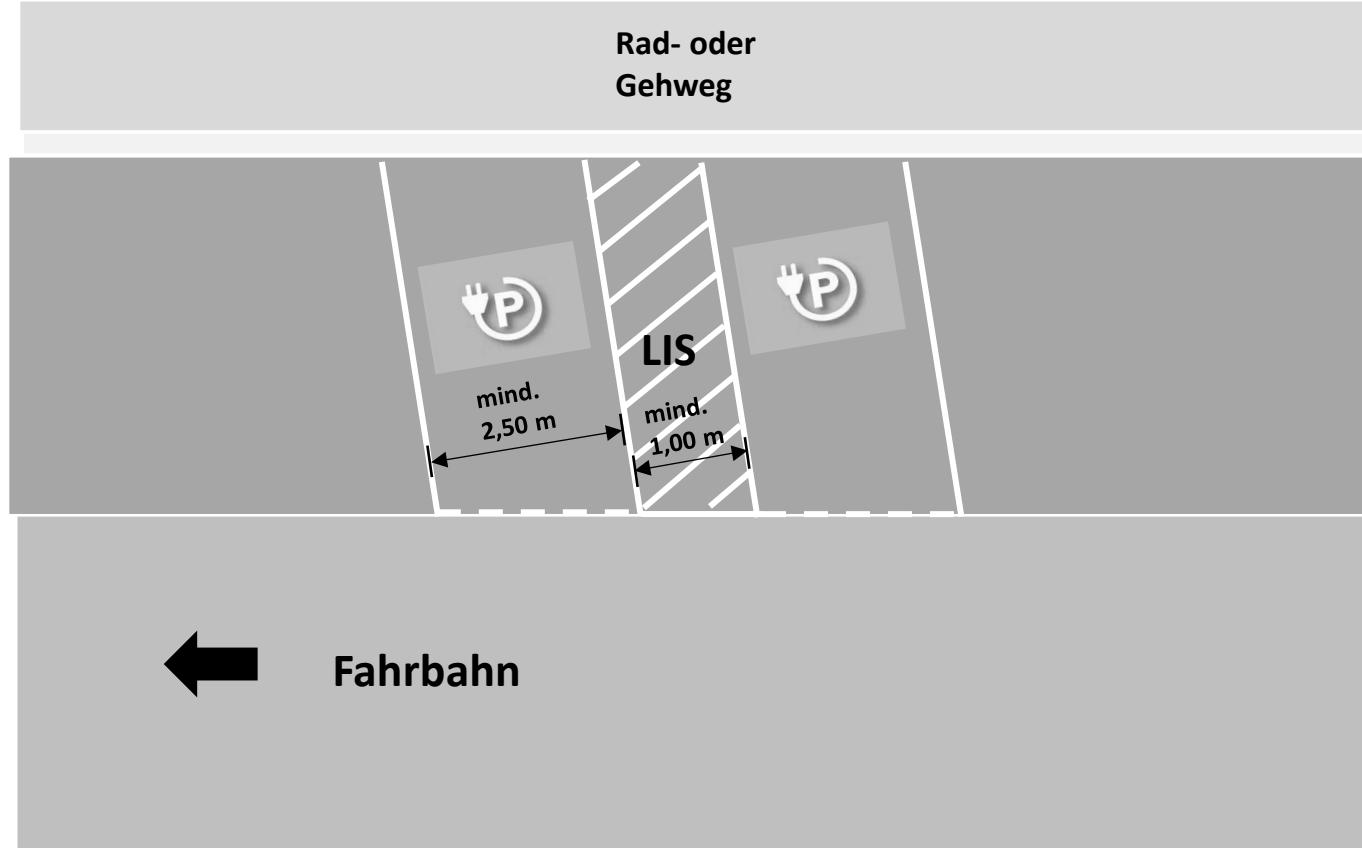
- Platzierung der LIS: Alle mit der Ladeinfrastruktur zusammenhängenden Komponenten (Ladestation, Netzanschlusskästen) werden im Parkstandsbereich platziert. Die Nebenanlagen (Geh- und Radwege, etc.) werden hierdurch nicht eingeschränkt.
- Stellplatzbreiten: Die vorhandenen Stellplatzbreiten im Bestand werden übernommen und dürfen durch die Platzierung der LIS-Komponenten nicht reduziert werden. Die Regelbreite im Längsparken beträgt 2,00 m, im Senkrechtparken 2,50 m.
- Restfahrbahnbreite im Längsparken: Zur Sicherstellung der Rettungssicherheit ist eine Mindest-Restfahrbahnbreite von 3,25 m erforderlich. Ist dieses Minimalmaß nicht vorhanden, können keine Ladestandorte nachgerüstet werden. Der CPO hat diese Maße in den Planungen deutlich darzustellen.
- Anfahrschutz: Der CPO ist zuständig für die Verkehrssicherheit seines Standortes. Der Einbau bzw. das Aufstellen eines geeigneten Anfahrschutzes (Poller, Bügel, o.ä.) ist ausreichend. Bauliche Maßnahmen wie vorgezogene Bordsteine sind nicht erforderlich.
- Markierung: Die Markierung der Parkstände erfolgt durch den CPO. Eingepflasterte Stellplatzmarkierungen sind entsprechend auf dessen Kosten umzupflastern, die Ummarkierung fällt ebenfalls unter Bestand.

# Stellplätze in Senkrechtaufstellung



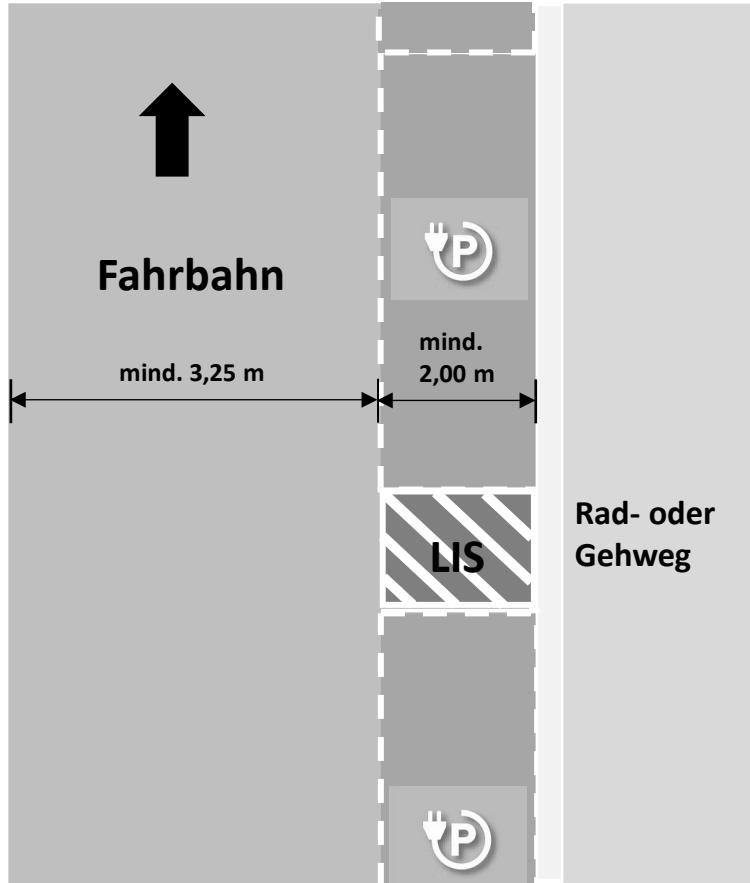
- Komponenten der Ladeinfrastruktur in den Parkstandsbereich. Notwendige Breite dafür ist mindestens 1,00 m, bei einem vorgezogenen Bordstein 1,40 m.
- Stellplatztiefe nach Bestand
- Stellplatzbreite:
  - Nach Bestand, mindestens aber 2,50 m.
  - Barrierefreie Gestaltung / zur Restflächenvermeidung auch breiter

# Stellplätze in Schrägaufstellung



- Komponenten der Ladeinfrastruktur in den Parkstandsbereich. Notwendige Breite dafür ist mindestens 1,00 m, bei einem vorgezogenen Bordstein 1,40 m.
- Stellplatztiefe nach Bestand
- Stellplatzbreite:
  - Nach Bestand, mindestens aber 2,50 m.
  - Barrierearme Gestaltung / zur Restflächenvermeidung auch breiter

# Stellplätze in Längsaufstellung



- Mindestfahrbahnbreite 3,25 m
- Komponenten der Ladeinfrastruktur in den Parkstandsbereich. Notwendige Breite dafür ist mindestens 1,00 m, bei einem vorgezogenen Bordstein 1,40 m.
- Stellplatzlänge nach Bestand
- Stellplatzbreite:  
Nach Bestand, mindestens aber 2,00 m. Barrierearme Gestaltung / zur Restflächenvermeidung auch breiter

# Kontakt

Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Referat 50 – Strategische Verkehrsplanung

Contrescarpe 72

28195 Bremen

Email: [lis@bau.bremen.de](mailto:lis@bau.bremen.de)